

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow - Gemeindevertretung Koserow

Beschlussvorlage-Nr:
GVKo-0444/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Gesellschaftsvertrages mit der Energie Vorpommern GmbH

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Lange

Datum:
19.12.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.01.2020	Gemeindevertretung Koserow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt, dem zur Anlage genommenen Kompromissvorschlag zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages mit der Energie Vorpommern GmbH zuzustimmen.

Sachverhalt:

Am 05. September 2011 wurde die Kommunalverfassung neu gefasst und in diesem Zuge mehrere Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung aufgenommen, die die kommunalen Gesellschafter dazu verpflichten, auf eine Änderung der Gesellschaftsverträge hinzuwirken. Mit Beschluss vom 16.12.2019 Nr. GVKo-0401/19 kam die Gemeindevertretung dieser Forderung nach. In der Gesellschafterversammlung am 29.11.2019 bekamen nicht alle geforderten Änderungswünsche der kommunalen Gesellschafter die notwendige Mehrheit, da der private Gesellschafter dagegen stimmte. Der in der Gesellschafterversammlung ausgehandelte Kompromissvorschlag wurde einstimmig bestätigt – bei den kommunalen Gesellschaftern jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien. Bei einer entsprechend dem Gesellschaftervertrag vorgegebenen Mehrheit würde die Energie Vorpommern GmbH den Gesellschaftervertrag wie abgestimmt anpassen und den notwendigen Notartermin vorbereiten.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
	Gemeindevertretung Koserow	13					

Auf die anwesenden Gesellschaftsvertreter entfallen somit nunmehr 472.130 Stimmen. Dies entspricht 76,15 % der Gesamtstimmen. Herr Weigler stellt fest, dass die Gesellschafterversammlung weiterhin beschlussfähig ist.

Nach intensiver Diskussion wurde von der Gesellschafterversammlung folgender Kompromissvorschlag erarbeitet:

Zu 1. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Anpassung § 18 Ziff. (1) – Jahresabschluss: Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss nach den **für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB)** ~~gesetzlichen Bestimmungen~~ auf. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet und aufgelöst werden.

Zu 2. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Ergänzung § 18 – Jahresabschluss um die Ziff. 5: **Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.**

Zu 3. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Keine Anpassung.

Zu 4. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Ergänzung § 18 – Jahresabschluss um die Ziff. 6: **Die Gesellschaft stellt kommunalen Gesellschaftern, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zur Verfügung, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.**

Zu 5. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Ergänzung § 17 – Unterrichtung des Aufsichtsrates um Absatz 2: **Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind Bürgermeister kommunaler Gesellschafter persönlich als Gast zur informatorischen Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft berechtigt.**

Zu 6. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Keine Anpassung.

Zu 7. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Ergänzung § 18 – Jahresabschluss um die Ziff. 7: **§ 286 Absatz 4 und § 288 HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB keine Anwendung.**

Zu 8. Forderung gem. Schreiben Landkreis/Landrat:

Ergänzung § 12 – Innere Ordnung des Aufsichtsrates um die Ziff. 5: **Von kommunalen Gesellschaftern entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Weisungen und Richtlinien der jeweiligen Stadt-/Gemeindevertretung gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.**

Herr Weigler stellt den erarbeiteten Kompromissvorschlag bzgl. der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Energie Vorpommern GmbH zur Abstimmung.

Die Gesellschafterversammlung bestätigt einstimmig den ausgearbeiteten Kompromissvorschlag – die kommunalen Gesellschafter jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Über Amt Usedom-Süd
Ostseebad Koserow
Der Bürgermeister
Markt 7
17406 Usedom

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro

Auskunft erteilt:

Kerstin Ring

Funktion:

Amt. Amtsleiterin

Standort:

Greifswald

Zimmer:

201

Telefon-Nummer:

03834 8760 1005

E-Mail:

kerstin.ring@kreis-vg.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

15.0.01

Mein Zeichen:

15.08.2019

Datum:

Handwritten notes:
JK z.k.
10. RS
BV Nr. GV Ko - 0401 / 19

Anpassung von Gesellschaftsverträgen infolge der Novellierung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Jahr 2011

Hier: Energie Vorpommern GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines erneuten Schreibens des Ministers für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage) erfolgte eine nochmalige Prüfung der kommunalen Gesellschaftsverträge.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses beabsichtige ich Folgendes anzuordnen:

Der/die Bürgermeister/in hat unverzüglich in die Stadt-/Gemeindevertretersitzung einen Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einzubringen, der den gesetzlichen Vorgaben der §§ 71 Abs. 2 Satz 2, 73 Abs. 1 KV M-V vollumfänglich entspricht.

- 1.) In den Gesellschaftsvertrag ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vorzuschreiben, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 2 KV M-V) zu verankern
- 2.) Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, einzuräumen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V).
- 3.) Der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde sind im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse einzuräumen (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V).

- 4.) In die Satzung ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Stadt/Gemeinde und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V).
- 5.) Im Gesellschaftsvertrag ist ein Teilnahmerecht der/des Bürgermeister/in/s an den Sitzungen des Aufsichtsrates vorzusehen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 6 KV M-V).
- 6.) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass die Beteiligung an anderen Gesellschaften der Zustimmung der Stadt/Gemeinde bedarf (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V).
- 7.) Im Gesellschaftervertrag ist zu bestimmen, dass § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet (§ 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V).
- 8.) Es eine Bestimmung aufzunehmen, dass die von der Stadt-/Gemeindevertretung bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Stadt-/Gemeindevertretung gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht (§ 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).
- 9.) Die/der Bürgermeister/in als Vertreter/in der Stadt/Gemeinde in der Gesellschafterversammlung wird weiterhin aufgetragen,
 - a) unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zu initiieren,
 - b) die Aufnahme des Tagesordnungspunktes zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu verlangen und
 - c) entsprechend des Stadt-/Gemeindevertreterbeschlusses abzustimmen.
- 10.) Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde sind der Stadt-/Gemeindevertreterbeschluss und die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Nr. 2 dieser Verfügung unverzüglich vorzulegen.

Die Anordnung ist bis zum 25. Oktober 2019 umzusetzen.

Begründung:

I.

Am 05. September 2011 ist das Gesetz über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) in Kraft getreten. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurde die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern neu gefasst und in diesem Zuge mehrere Vorschriften in deren 6. Abschnitt – Wirtschaftliche Betätigung – aufgenommen, die die kommunalen Gesellschafter dazu verpflichten, auf eine Änderung der Gesellschafterverträge hinzuwirken bzw. für eine Änderung der Gesellschafterverträge Sorge zu tragen.

Die ehemalige Übergangsvorschrift (die inzwischen aufgrund des Terminablaufes bereits wieder aus der KV M-V entfernt wurde) sah vor, dass die infolge des Inkrafttretens der Kommunalverfassung erforderlichen Anpassungen in den Gesellschaftsverträgen bis spätestens zum 31. Dezember 2012 zu erfolgen hatten.

Die Stadt/Gemeinde ist alleinige Gesellschafterin. In dieser Eigenschaft wurde sie bereits mehrfach durch allgemeine Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern und auch durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angeschrieben und

unter Verweis auf die Übergangsregelung um Mitteilung des Umsetzungsstandes zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages gebeten worden.

Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften wurde bisher nicht angezeigt.

Im nunmehr achten Jahr nach dem Inkrafttreten der Novelle der Kommunalverfassung und im siebenten Jahr nach Ablauf der (bereits ehemaligen) gesetzlichen Frist zur Umsetzung der sich aus ihr ergebenden Anpassungen sind keine Gründe mehr ersichtlich, die es vertretbar erscheinen lassen, die Nichtumsetzung der Regelungen des 6. Abschnitts der KV M-V rechtsaufsichtlich weiterhin zu dulden.

II.

Die Anordnung beruht auf § 82 Abs. 1 der KV M-V.

Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass eine Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Aufgrund der bisher nicht erfüllten Umsetzung der §§ 71 und 73 innerhalb der gesetzten Frist und der weiteren Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften, sind die Voraussetzungen für eine rechtsaufsichtliche Anordnung erfüllt.

Die Stadt/Gemeinde ist Gesellschafterin und unterliegt als solche mit Blick auf die wirtschaftliche Betätigung den Regelungen des 6. Abschnitts der Kommunalverfassung.

Begründung zu den einzelnen Anordnungen:

- 1.) Mit dieser Bestimmung wird die Gemeinde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, im Gesellschaftsvertrag Regelungen für spätere Prüfungen aller ihrer privatrechtlichen Unternehmen als konstitutive Rechtsgrundlage aufzunehmen. Das betrifft zunächst die Aufstellung des Lageberichtes und eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften selbst dann, wenn sie keine sind. Damit geht die Vorschrift über § 264 Abs. 1 HGB hinaus. Des Weiteren wird durch Nr. 2 deren Prüfung nach den Vorschriften des KPG erreicht und zwar auch für kleine Kapitalgesellschaften. Dies ist i.d. R. zwar mit zusätzlichen Kosten verbunden, erscheint aber durch eine –ggf. kostenmindernde – Kontrolle und verbesserte Transparenz gerechtfertigt. (siehe Schweriner Kommentierung zu § 73 KV M-V, Rz. 6)

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag gibt diese Vorschrift nicht wieder.

Damit hat diese Bestimmung ihren Niederschlag im Gesellschaftsvertrag zu finden.

- 2.) Soweit die in § 53 HGrG vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, verleiht die Vorschrift der Stadt das Recht, von unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beeinflussten Unternehmen verlangen zu können, dass sie mit der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen. Verlangt werden kann ferner, dass die Abschlussprüfer beauftragt werden, in ihrem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen. Gleiches gilt für verlustbringende Geschäfte und die Ursachen dafür, wenn sie für die Vermögens- und Vertragslage von Bedeutung waren. Hinzukommen kann, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages auszuweisen. (siehe auch Schweriner Kommentierung zu § 73 KV M-V, Rz. 7)

Im Gesellschaftsvertrag sind diese Rechte nicht vorgesehen.

Die Stadt/Gemeinde hat damit für die Einhaltung und Einarbeitung dieser Vorschrift zu sorgen.

- 3.) § 54 HGrG sieht in Fällen des § 53 vor, bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Kapitalanteile im Gesellschaftsvertrag bestimmen zu können, dass sich die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde zur Klärung dort benannter Fragen unmittelbar unterrichten lässt und bestimmte Unterlagen einsehen kann. Durch § 73 Abs. 1 Nr. 4 wird diese Vorschrift zulässigerweise so konkretisiert, dass die Stadt dafür Sorge tragen kann, dass dieses Recht der überörtlichen Prüfungsbehörde eingeräumt wird und darüber hinaus auch ihr selbst. (siehe Schweriner Kommentierung zu § 73 KV M-V, Rz.9)

Die Stadt/Gemeinde berücksichtigte diese Vorschrift im Gesellschaftsvertrag bisher nicht. Zur Herstellung der Rechtskonformität hat sie jedoch ihren Eingang im Gesellschaftsvertrag zu finden.

- 4.) Der Abschlussprüfer ist grundsätzlich nur gegenüber seinem Auftraggeber zur Abgabe des Prüfberichtes verpflichtet. Durch die Nr. 5 hat die Stadt/Gemeinde die Aufgabe, zu fixieren, dass die Gesellschaft den Abschlussprüfer beauftragt, den Prüfbericht auch der Stadt zu übersenden. Ein Prüfbericht hat erhebliche Bedeutung für die Gesellschafter, da vor allem auch mit seiner Hilfe Fehlentwicklungen innerhalb der Gesellschaft rechtzeitig begegnet werden kann. (siehe Schweriner Kommentierung zu § 73 KV M-V, Rz. 10)

Auch diese Vorschrift ist im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

Die Stadt hat somit auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung hinzuwirken.

- 5.) Die/der Bürgermeister gehört dem Aufsichtsrat nicht von Amts wegen an, jedoch ist ihr/ihm aufgrund des § 73 Abs. 1 Nr. 6 KV M-V ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuräumen. Mit der Wahrnehmung dieses Rechtes wird ein stetiger Informationsfluss zwischen der Stadt/Gemeinde gewährleistet. Aufgrund der Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates können Risiken schneller kommuniziert und ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen besprochen und eingeleitet werden.

In dem, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorliegenden Satzung wurde das Teilnahmerecht bisher nicht berücksichtigt.

Somit ist die Bestimmung in den Gesellschaftervertrag aufzunehmen.

- 6.) Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 7 stellt eine bedeutsame Unterstützung der Gemeinde dar, das Heft des Handelns bei der organisatorischen Steuerung aller ihrer unternehmerischen Beteiligungen und Betätigungen in der Hand zu behalten. Dies gilt vor allem dort, wo es nur noch um die Zustimmung zu Entscheidungen geht. Je mittelbarer Unternehmensbeteiligungen der Stadt/Gemeinde sind, umso größer wird das Risiko, dass die Stadt-/Gemeindevertretung nur noch verspätet Kenntnis erhält und ihre Entscheidungsbefugnis nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V zur nachträglichen Akklamation degeneriert. Mit der vertraglichen Absicherung der gesetzlichen Regelung wird sowohl die Rechtsposition der Stadt-/Gemeindevertretung als auch die der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gestärkt.

Auch diese gesetzliche Regelung enthält der vorliegende Gesellschaftsvertrag nicht.

Somit ist er einzufügen.

- 7.) Unternehmen sind nach § 285 Nr. 9a und b HGB verpflichtet, für die Personengruppe der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates, eines Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung bestimmte Leistungen aggregiert (zusammengefasst) im Anhang einer Bilanz sowie der GuV anzugeben. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können sich diese Angaben bei nicht börsennotierten Unternehmen unterbleiben, wenn durch sie die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. § 288 gestattet kleinen Kapitalgesellschaften, Angaben nach § 285 Nr. 9a und b zu unterlassen.
 „Bei kommunalen Körperschaften“ sollen diese Möglichkeiten „aus Gründen der Transparenz“ (amtl. Begründung LT-Drs. 5/4173 S. 153) künftig nicht mehr eröffnet werden.
 (siehe Schweriner Kommentierung zu § 73 KV M-V, Rz. 13)

- 8.) Die Weisungs- und Richtliniengebundenheit für von der Stadt/Gemeinde bestellte Mitglieder sichert die Interessen der Stadt/Gemeinde.

Der Gesellschaftsvertrag enthält keine entsprechende Regelung, so dass eine dahingehende Änderung zu erfolgen hat.

- 9.) Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 KV M-V hat eine Gemeinde, die mit unmittelbar oder mittelbar maßgeblichen Einfluss an einem Unternehmen oder einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Vorschrift näher bezeichneten Informations- und Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Maßgeblichen Einfluss übt eine Gemeinde über ihre Beteiligung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 KV M-V dann aus, wenn ihr mehr als 20 Prozent der Stimmrechte als Gesellschafterin zustehen oder wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarungen eingeschränkt sind.

Bei

- a) einer geringeren Beteiligung oder
 - b) einer solchen, die bereits vor dem 5. September 2011 bestanden hat,
- soll die Stadt/Gemeinde auf die Einhaltung der angesprochenen gesetzlichen Vorgaben hinwirken.

(Anmerkung: Sollvorschriften sind für eine Verwaltung ebenso verbindlich wie Mussvorschriften, wenn nicht besondere Umstände (atypische Fälle) vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen.)

Die Gesellschaft bestand bereits vor dem 05. September 2011 und /oder es besteht eine Beteiligung bis zu 20 Prozent, somit besteht ein grundsätzliches städtisches/gemeindliches Hinwirkungsgebot.

Auch das Hinwirken auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen aus §§ 71, 73 KV M-V hat nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Die Stadt als Gesellschafterin hat im Rahmen einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einzubringen und die/der gesetzliche Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister/in) mit ja zu stimmen.

Nur hierdurch ist die Hinwirkung auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Genüge getan.

Abschließend wird angemerkt, dass eine Ablehnung der Vertretung des von der/dem Bürgermeister/in eingebrachten Beschlusses nach Nr. 1 dieser Anordnung einen Verstoß gegen §§ 71 Abs. 2 Satz 2, 73 Abs. 1 KV M-V darstellen würde, der gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V die Widerspruchsverpflichtung der/des Bürgermeister/in/s nach sich zieht.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit mir bis zum

13. September 2019

mitzuteilen,

welche Gründe gegen das Hinwirken zur Einarbeitung/Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Gesellschaftsvertrag vorliegen.

Der Erlass der rechtsaufsichtlichen Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V ist für die 39. Kalenderwoche des Jahres geplant.

Dieses Schreiben dient der Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V).

Sollte zwischenzeitlich ein geänderter Gesellschaftervertrag geschlossen worden sein, so bitte ich, diesen bis zum 13. September 2019 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kerstin Ring

Anlagen
Schreiben des Ministers für Inneres und Europa vom 11.06.2019